



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Februar 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0354(COD)

6550/1/19
REV 1 ADD 1

CODEC 466
COMPET 151
ECO 31
MI 172
ENT 49
CONSOM 71
GAF 24
AGRI 87
UD 61
CHIMIE 33
COMER 30

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in
einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind,
und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärung

Erklärung Deutschlands

Deutschland gibt für den Verordnungsvorschlag zur gegenseitigen Anerkennung von Waren folgende Protokollerklärung ab:

Die nationalen Baubehörden stehen in der besonderen Verantwortung, darüber zu wachen, dass bei der Errichtung, Änderung und Beseitigung sowie Nutzung und Instandhaltung von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus bzw. der Verkehrsinfrastruktur die öffentlich-rechtlichen Vorschriften an Bauwerke (wie die Standsicherheit oder der Brandschutz von Bauwerken) eingehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland geht daher davon aus, dass die Wahrnehmung dieser Verantwortung von der Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung unberührt bleibt.